

(110—1)

Nr. 3388.

(112—1)

Rundmachung.

Für das Jahr 1865 kommt die Dr. Raimund Dietrich'sche Armenstiftung zu verleihen, zu deren Genusse der ärmste der Verwandten des Stifters berufen ist.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung ihrer Verwandtschaft mit dem Stifter und mit dem Armuthszeugnisse belegten Gesuche bis Ende April d. J.

bei dieser k. k. Landesbehörde einzubringen.

k. k. Landesbehörde für Krain.

Laibach am 26. März 1865.

(108)

Nr. 870.

Verlautbarung.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. März l. J. bei der vom Landes-Ausschusse dargestellten Nothwendigkeit ausnahmsweise zu bewilligen geruht, daß die von Seite der Morastentumpfungskommission zum Abbrennen im Herbst 1864 bestimmten, aber wegen der ungewöhnlichen regnerischen Witterung nicht abgebrannten Moorgründe unter Aufrechterhaltung aller übrigen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Juli 1863 im heurigen Frühjahr und zwar bis zum 15. Mai 1865 abgebrannt werden dürfen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifuge gebracht, daß jeder über den 15. Mai l. J. hinaus reichende Brand nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1863 geahndet wird.

Vom krain. Landes-Ausschusse.

Laibach am 23. März 1865.

(111—1)

Rundmachung.

Die zweite diesjährige Prüfung aus der Verrechnungs-Wissenschaft wird

am 29. April 1865

vorgenommen werden.

Dieses wird unter Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß Diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach S. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Verrechnungswissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 31. März 1865.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1200 Mezen Weizen,**
1200 " Korn,
800 " Kukuruz

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Mezen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirtschaftsamte zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestossene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirtschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende April 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden

Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium alsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Mai 1865, die zweite Hälfte bis Mitte Juni 1865 zu liefern hat, Kukuruz jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions Schritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. April 1865.

(105—2)

Nr. 386.

Rundmachung

der Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen für den ersten Semester des Solarjahres 1865.

Für den ersten Semester des Solarjahres 1865 sind die Elisabeth Freiin von Salway'schen Armenstiftungs-Interessen pr. 800 fl. öst. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.

Hierauf Reflektirende wollen ihre, an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei

binnen 4 Wochen

einreichen.

Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 28. März 1865.

(649)

Nr. 349.

(629—1)

Nr. 145.

öst. W. e. s. o. bewilliget, und die Übernahme auf den

21. April und

20. Mai,

jedesmal von 9—12 Uhr, in der Amtskanzlei, dann auf den

22. Juni 1865,

Vormittags von 9—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beifuge angeordnet, daß die Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswertbe verkauft werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchvertrakt und die Vitzitationsbedingnisse, darunter der Erlag des Badiums pr. 389 fl.

50 fr. können hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Neumarkt, als Gericht, am 28. Februar 1865.

(639—1)

Nr. 1967.

Exekutive Feilbietung.

Zu Nachhange zum dießgerichtlichen Edikte vom 13. Februar l. J., Nr. 1214, wird bekannt gegeben, daß die in der Exekutionssache des Johann Tomizh von Poque, gegen Barthelma Schusterschitz von Berh bei Luben auf den 15. März l. J. angeordnete 2. Feilbietungsanfang zur Veräußerung der dem Veptern

Konkursaufhebung.

Das k. k. Kreis- als Handelsgerecht Neustadt gibt bekannt, daß der unterm 21. Dezember 1863, Z. 1636, über das Vermögen des hiesigen Handelsmannes Josef Gustin eröffnete Konkurs über außergerichtliche Ausgleichung mit den Gläubigern hiemit für aufgehoben erklärt werde.

Neustadt am 28. März 1865.

Exekutive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksamte Neumarkt, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der, dem Franz Albionie gehörigen, im Grundbuche Kieselstein sub Urb.-Nr. 47, vorkommenden, gerichtlich auf 3895 fl. geschätzten Realität wegen, aus dem Urtheile vom 19. September 1848, Z. 7283, der Fession vom 9. Jänner 1859 und 26. September 1862 der Mariana Großverehelichten Aschmann schuldiger 525 fl.